



Amt der Tiroler Landesregierung

**Büro Landesumweltanwalt**

**Mag. Michael Reischer**

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Umwelt- Wasser, Forst, Naturschutz  
z. Hd. [REDACTED]  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz

Telefon 0512/508-3484  
Fax 0512/508-3495  
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

**Elektizitätswerk [REDACTED] GmbH & Co KG, Jenbach, Neubau Kraftwerk Rofnawerk -  
Berufung des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl LUA-9-4.1/9/2 (U-3746/13-10)

Innsbruck, 07.07.2010

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 21.06.2010 (eingelangt am 23.06.2010) wurde der Elektrizitätswerk [REDACTED] GmbH & Co KG die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Kraftwerkes „Neubau KW Rofnawerk“ unter Vorschreibungen von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

**Berufung**

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

## **Berufungsbegründung**

Das limnologische Gutachten weist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft zahlreiche Mängel auf und entspricht nicht dem Stand der Technik. Da im Naturschutzverfahren im Bezug auf Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten des Gewässers Kasbach auf ebendieses Gutachten verwiesen wird, hat die Landesumweltanwaltschaft entgegen der Meinung der erstinstanzlichen Behörde sehr wohl das Recht, die Mangelhaftigkeit dieses Beweismittels aufzuzeigen.

Zudem ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Europäische Wasserrahmenrichtlinie im Materiengesetz Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz TNSchG 05) nicht umgesetzt wurde.

*Auszug aus den Zielbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG): „Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks*

*\* **Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,***

*\* Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage **eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,***

*\* **Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt,** unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;*

*\* Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und*

*\* Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren, ....“*

Die fettgedruckten Bereiche belegen nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft die eindeutige fachliche Überlagerung zwischen den Schutzgütern Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten des TNSchG 05 zum einen und den Zielbestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zum anderen.

**Somit kann aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde vorab festgehalten werden, dass die Feststellung der erstinstanzlichen Behörde**

***„Zu den Einwendungen des Landesumweltschutzbeamten: Diese Einwendungen wurden größtenteils zu den wasserrechtlichen Bestimmungen erhoben, welche allesamt als unzulässig mangels Parteistellung zurückzuweisen gewesen sind.“***

**nicht richtig ist:**

**Zum einen wurden die Beeinträchtigungen des Lebensraumes Kasbach und seines Naturhaushaltes im naturkundlichen Ermittlungsverfahren nicht behandelt (sondern auf die Ausführungen des limnologischen Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren verwiesen), zum anderen erlangt der Landesumweltschutzbeamte schon aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Wasserrahmenrichtlinie in den betreffenden Themenbereichen im Naturschutzverfahren aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 36 TNSchG 05 Parteistellung.**

Anmerkung: Hätte die erstinstanzliche Behörde mit ihrer Feststellung recht, dürfte sich die Landesumweltschutzbehörde aufgrund mangelnder Parteistellung im Zuge von Wasserkraftwerksgenehmigungsverfahren nie zu den naturkundlichen Auswirkungen der jeweiligen Restwassersituation äußern, sondern nur allfällige „landseitige“ Beeinträchtigungen in ihre Überlegungen mit ein beziehen. Dies entspricht dezidiert nicht ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 36 Abs 7 und 8.

### **Mängel des limnologischen Gutachtens bzw. des Bewilligungsbescheides**

1. Im limnologischen Gutachten wird festgehalten, dass der Kasbach sich „nicht im Beurteilungsraum bzw. in der Gebietskulisse des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes befindet.“

Dazu ist anzumerken, dass der Kasbach in Österreich liegt und demnach diese Behauptung falsch ist.

2. Es wird festgehalten, dass der Kasbach derzeit nur einen mäßigen ökologischen Zustand aufweist.

Vom Sachverständigen wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht aufgezeigt, dass es daher unter Berücksichtigung des Wasserrechtsgesetzes 1959 die Pflicht der Behörde ist, bei Genehmigungen von Neueingriffen in den Wasserkörper zumindest den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potential zu erreichen bzw. diese Erreichung nicht zu verhindern.

3. Oberhalb der geplanten Anlage besteht eine Wasserkraftanlage **mit Volleinzug** und ohne Dotierwasserabgabe. Dieses Kraftwerk gehört ebenso der Elektrizitätswerk XXXXXXXXXX GmbH & Co KG. In diesem Zusammenhang kann der geforderten Nebenbestimmung des gewässerökologischen Sachverständigen seitens des Landesumweltschutzbeamten nicht gefolgt werden:

*„Auf Höhe des Unterwasserkanals des KW Brauwerk ist jahresdurchgängig eine Wassermenge von mindestens 35 l/s zu belassen. Sollte diese Wassermenge nicht aus natürlichen Zuflüssen im Bereich der Entnahmestrecke des KW Brauwerk zufließen, so ist an der Wasserfassung KW Brauwerk zwischen 1.10. und 31.03. eine Wassermenge von 10 l/s aus dem Bereich des Entsanders in das Bachbett abzugeben.“*

Dazu ist anzuführen, dass die noch vorhandene Wassermenge auf Höhe der geplanten neuen Ausleitung nicht beeinflusst wird, da das abgearbeitete Triebwasser der Oberliegeranlage genutzt werden soll. Die 35 l/s können demnach nicht durch den Neubau „belassen“ werden, sondern allenfalls durch das Oberliegerkraftwerk gesichert werden. Es wird somit ein anderes bestehendes Kraftwerksprojekt angesprochen, wenngleich der Adressat derselbe ist.

Weiters ist aus Sicht des Landesumweltschutzes nicht nachvollziehbar, warum zum einen 35 l/s ganzjährig im Bachbett verbleiben sollen, aber bei Unterschreiten dieses Wertes mit 10 l/s das Auslangen gefunden werden kann.

Die notwendige Bestimmtheit dieser Nebenbestimmung ist ebenso nicht gegeben: Darf der Betreiber warten, bis der Abfluss im Bachbett gegen null geht und muss er dann 10 l/s abgeben oder muss er das schon bei 34 l/s (=Unterschreitung der Zielbestimmung) tun und müssen demnach 44 l/s Restwasser ab Unterschreitung der 35 l/s vorhanden sein?

4. Unterhalb des geplanten Kraftwerkes besteht bereits ein Kraftwerk „Kaufmannmühle“ (gehört ebenfalls der Elektrizitätswerk [REDACTED] GmbH & Co KG), das zu einer Dotationswasserabgabe von 30 l/s gemäß gültigem Wasserrechtsbescheid verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang darf der Amtsachverständige für Wasserbau zitiert werden (Seite 12 des vorliegenden Bescheides): *„....Auffällig ist die Tatsache, dass insbesondere die Wasserkraftanlage Kaufmannmühle einen dermaßen hohen Ausbaugrad besitzt, dass die Ausbauwassermenge durchschnittlich nur an wenigen Tagen im Jahr erreicht wird. Diese hohe Ausbauwassermenge ist insofern zu hinterfragen, als der Restwasserabfluss in der Entnahmestrecke den Bachcharakter keineswegs mehr nachzubilden imstande ist....“*

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Landesumweltschutzbehörde die Frage, wie eine Dotationswasserabgabe von lediglich 10 l/s und lediglich unter bestimmten Prämissen (zwischen 1.10. und 31.03. des Folgejahres und nur bei Unterschreiten des natürlichen Restwasserangebotes von 35 l/s ) gewässerökologischen Mindestanforderungen gerecht werden soll, wenn unmittelbar unterhalb ein Dotationswasser von 30 l/s keineswegs mehr ausreicht, um den „Bachcharakter“ nachzubilden zu können?

5. Der gewässerökologische Sachverständige fordert die Dotierung von 10 l/s direkt bei der Entnahme aus dem bestehenden Triebwasserkanal (= Rohr oder Bohrung). Für den Landesumweltschutz ergibt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welchen Sinn ergibt eine derartige Dotationswasserabgabe im Bezug auf Grundfunktionen (Durchgängigkeit von Gewässern, Gewässerkontinuum, etc.) eines Fließgewässers?

6. Zitat Gutachten: *„Festgehalten wird weiters, dass im Zuge der Errichtung des Geschiebebeckens damit zu rechnen ist, dass eine großflächige komplette Umgestaltung sowohl des Kasbachbettes als auch des orographisch linksufrigen Waldbereiches stattfindet. inwieweit nach Fertigstellung dieser geplanten Maßnahme das neue Bachbett strukturiert wird bzw. **welche Wassermengen dafür erforderlich sein werden, lässt sich derzeit nicht angeben.**“*

Dazu der Amtsachverständige für Wasserbau: *„Wie bereits bei der Besprechung am 08.07.2008 für die Vorprüfung angeführt, ist bei der Umsetzung dem Regulierungsprojekt der Vorzug zu geben. Dies ist aber nur dann möglich, wenn das Kraftwerk im Zuge der Baumaßnahme für die Regulierung realisiert wird. Ein Vorziehen des Kraftwerkes ist daher aus heutiger Sicht nicht möglich.“*

Aus Sicht des Landesumweltschutzes ergibt sich daher folgender Erkenntnisstand: Es wird in Bälde ein Regulierungsprojekt genau im Bereich des bewilligten Kraftwerkes geben. Das nunmehr bewilligte Kraftwerk kann erst errichtet werden, wenn das Regulierungsprojekt

umgesetzt wird. Wieviel Restwasser dabei für ein gutes ökologisches Potential des Kasbaches notwendig sein wird, kann derzeit seitens des limnologischen Sachverständigen nicht abgeschätzt werden.

Für den Landesumweltanwalt stellt sich daher die berechnigte Frage, warum die Behörde zu einer Zeit, zu der die gewässerökologischen Notwendigkeiten im betroffenen Bachbereich aufgrund von Regulierungsvorhaben nicht abgeschätzt werden können, über ein neues Kraftwerksvorhaben entscheidet, dass laut Aussage des Sachverständigen für Wasserbau nur im Zuge dieser anderwärtigen Eingriffe in den Bach errichtet werden kann?

7. Das Wasserbenutzungsrecht wurde bis 31.12.2027 verliehen.

Sollte dieser Zeitpunkt dazu dienen, am betroffenen Gewässer einen entsprechenden Zustand gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 her zu stellen, kann seitens des Landesumweltanwaltes dieser Überlegung nicht gefolgt werden.

Erstens ist der Zielzustand am Kasbach bis allerspätestens 22.12.2027 zu erreichen und zweitens sollte nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bei Bewilligungen von Neuanlagen schon heute die Erfordernisse zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials berücksichtigt werden, zumal am Kasbach im betroffenen Abschnitt aufgrund seines mäßigen ökologischen Zustandes das Verbesserungsgebot gegeben ist.

Zusammenfassend darf angeführt werden, dass sich der Landesumweltanwalt der speziellen Belastungssituation (zahlreiche Verbauungen, fast durchgängige Restwassersituation, Kontinuumsunterbrechungen, etc.) am Kasbach durchaus bewusst ist und einem Kraftwerksneubau im betroffenen Bachabschnitt vorab nicht negativ gegenübersteht.

Im Gegenteil, aus naturkundlicher Sicht wird einem weiteren Eingriff in ein bereits beeinträchtigt Gewässer im Vergleich mit einem Kraftwerksvorhaben in einem bis dato unberührten, natürlichen bzw. naturnahen Gewässer, eindeutig der Vorzug zu geben sein.

Die bereits angespannte gewässerökologische Situation am Kasbach kann jedoch nicht dazu führen, dass Ermittlungsverfahren mangelhaft durchgeführt werden und im Bezug auf gewässerökologische Aspekte nicht dem Stand der Technik entsprechende Beweismittel zur Genehmigung herangezogen werden.

Eine derartige Vorgehensweise würde aus Sicht des Landesumweltanwaltes den Zielbestimmungen des TNSchG 05, den wesentlichen Zielbestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie den Allgemeinen Grundsätzen des Ermittlungsverfahrens gemäß Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nicht gerecht werden.

Seitens des Landesumweltanwaltes wird daher der

## **Berufungsantrag**

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen

in eventu

ein fachlich begründetes und dem Stand der Technik entsprechendes gewässerökologisches/naturkundliches Gutachten zur Klärung der oben angeführten Fragestellungen einholen und das beantragte Vorhaben unter Vorschreibung einer Dotierwasserabgabe und demzufolge einer Restwassersituation, die den Anforderungen eines guten ökologischen Potentials gerecht werden, genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

*Mag. Johannes Kostenzer*